



## Merkblatt

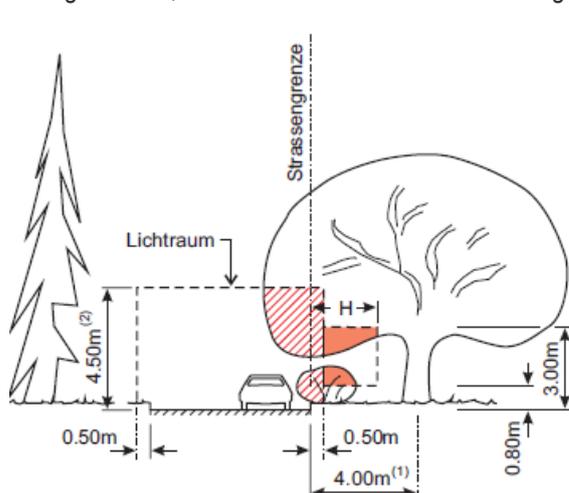
### Verkehrssicherheit – Zurückschneiden von Sträuchern, Bäumen und Grünhecken

Der Fussgänger- und Fahrzeugverkehr wird an Orten, wo das Strassenprofil ohnehin meistens knapp ist, vielfach durch Äste von Bäumen und Sträuchern aus Vorgärten behindert und die Verkehrsübersicht bei Einmündungen und Kreuzungen verschlechtert.

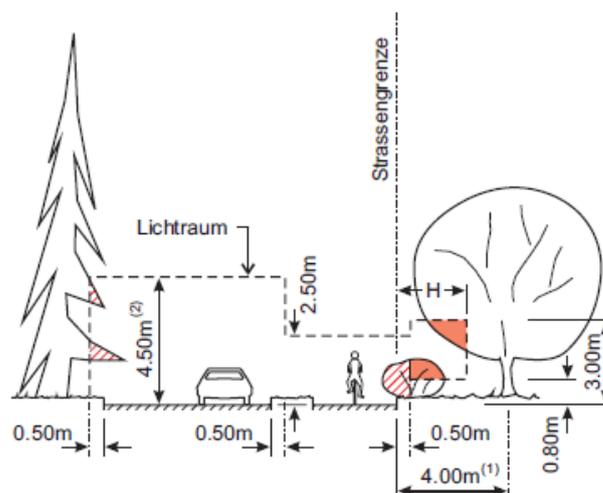
Gemäss § 14 der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 sind folgende Pflanzabstände von der Strassengrenze einzuhalten:

#### Bäume aller Art

Generell gilt 4.00 Meter, gemessen ab Mitte Stamm. Gegenüber Fusswegen, frei geführten Trottoirs, Radwegen und Strassen, die vorwiegend dem Quartier- oder Anstösserverkehr dienen oder im Interesse des Ortsbildes kann der Abstand von Bäumen auf 2.00 Meter vermindert werden. Wählt der Grundeigentümer den vorgenannten Abstand von 2.00m oder misst er die Abstände von der Grenze einer noch nicht dem Planungsrecht entsprechend ausgebauten Strasse, kann die entschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verfügt werden, wenn die Verkehrssicherheit nicht gewahrt bleibt



(Abbildung 1a – Lichtraumprofil)



(Abbildung 1b – Lichtraumprofil mit Rad-/Gehweg)

#### Andere Pflanzen

Ein Abstand, bei dem sie im Verlaufe ihres natürlichen Wachstums nicht über die Strassengrenze hinausragen, Sträucher und Hecken aber mindestens 0,50 Meter. Beim Rückschnitt besser weiter zurück stutzen, damit man innerhalb der Wachstumsperiode einige Wochen keinen erneuten Rückschnitt vornehmen muss.

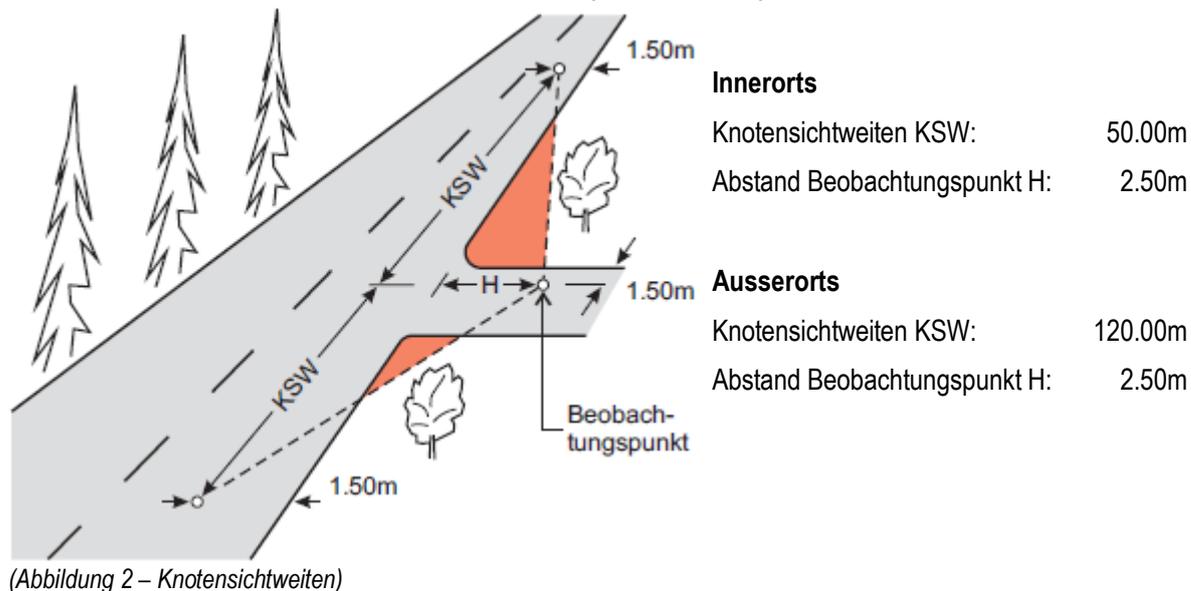
#### Lichtraumprofil

Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4.50 Metern Höhe zu wahren; bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.50 Metern verkleinert werden. Diese Lichtraumprofile sind durch die Grundeigentümer dauernd freizuhalten bzw., d.h. die Pflanzungen müssen unter der Schere gehalten werden. Morsche oder dürre Bäume sowie Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten (§ 17 und 18 der zitierten Verordnung).

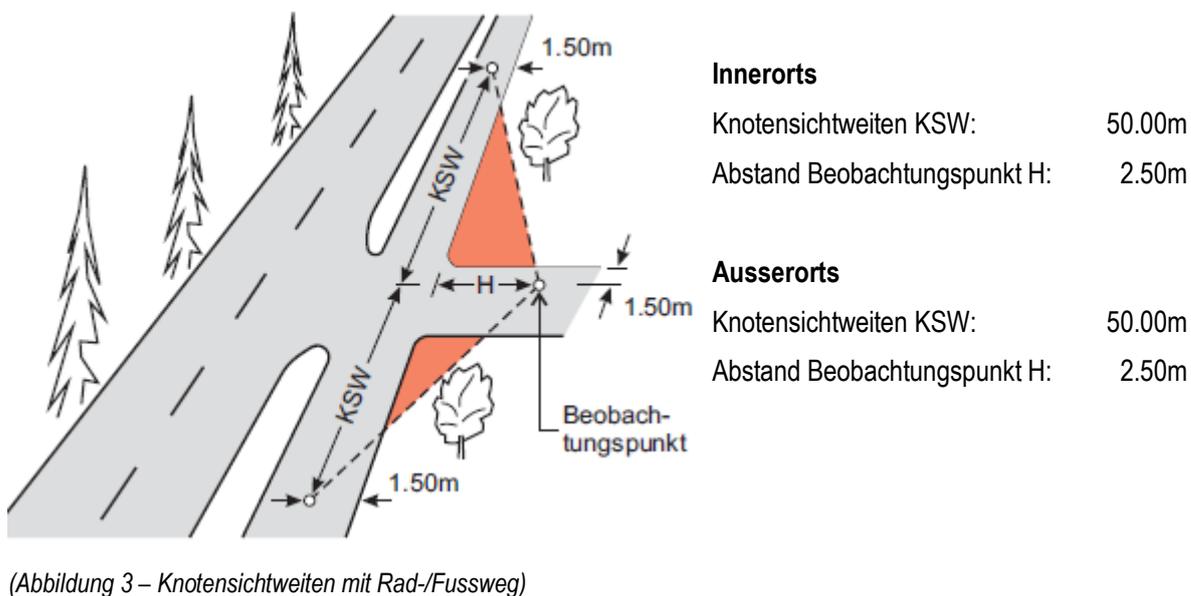
## Sichtbereiche bei Kurven und Einmündungen

Gemäss § 16 der zitierten Verordnung sind auf der Innenseite von Kurven, sowie bei Strassenverzweigungen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0.80 Meter nicht überschreiten; zwischen 0.80 und 3.00 Metern Höhe dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen (siehe Abbildung 1 - Lichtraumprofil).

Die freizuhaltenden Knotensichtweiten bei Einmündungen sind wie folgt definiert;

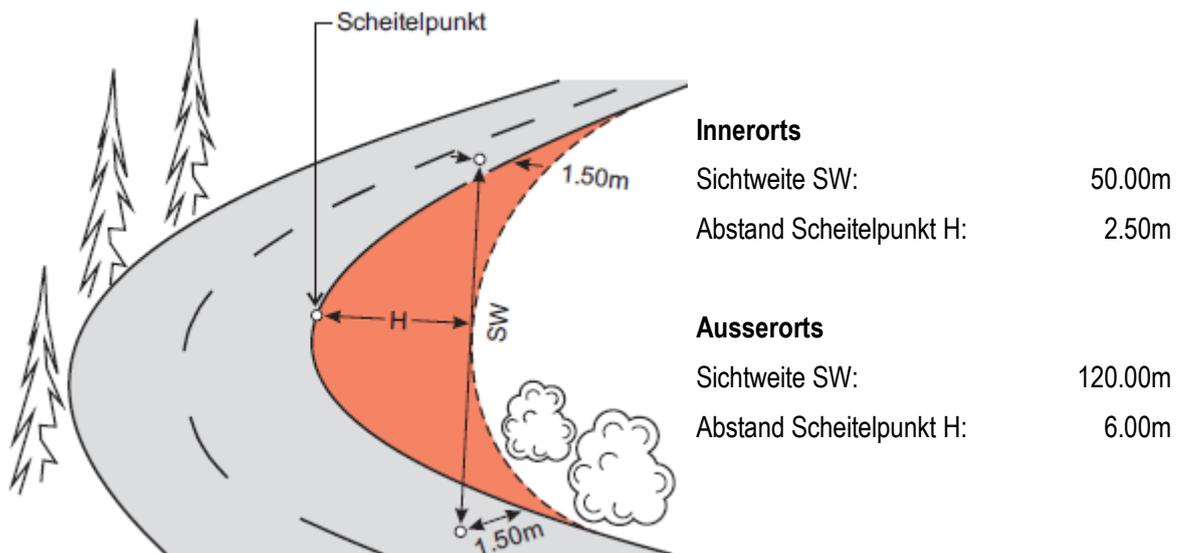


Die freizuhaltenden Knotensichtweiten bei Einmündungen mit Rad-/Gehweg sind wie folgt definiert;



Den öffentlichen Strassen sind die Privatstrassen gleichgestellt, die wie öffentliche Strassen begangen und befahren werden und die bei der Einmündung in öffentliche Strassen eine Gefahr bilden.

Die freizuhaltenden Sichtweiten bei Kurven sind wie folgt definiert;



(Abbildung 4 – Sichtweiten Kurven)

An die Landwirte geht die Bitte, auf Äckern und Feldern im unmittelbaren Bereich von Kreuzungen und Einmündungen keine **“hochschiessenden“** Pflanzen zu ziehen und keine hochwachsenden Getreide (Roggen, Weizen usw.) anzusäen. Auch wenn in solchen Fällen die Sichtbehinderung nur einige Wochen dauert, fällt sie in die Zeit des stärksten Verkehrs und kann zu Unfällen führen.

### Parkieren auf Parkfeldern

Die Pflanzungen, welche über die Grundstücksgrenzen in den öffentlichen Strassenraum ragen, erschweren und verunmöglichen oft auch das Parkieren auf den markierten Parkfeldern. Fahrzeuge, welche mit den Reifen und der Carrosserie wegen der ausragenden Pflanzungen ausserhalb von markierten Parkfeldern stehen, werden nach dem Ordnungsbussengesetz geahndet. Nebenbei verursacht das Geäst auf dem Fahrzeuglack Kratzer.

### Beleuchtungskandelaber, Signalisationen, Überflurhydranten

Beleuchtungskandelaber und Signalisationen gehören gemäss Strassengesetz StrG ebenfalls zum Strassenraum und dienen der Verkehrssicherheit. Besonders die Beleuchtungskandelaber müssen eine wirksame Ausleuchtung der Strasse und Wege garantieren. Hierbei ist zu achten, dass Bäume entsprechend ausgeastet und zurück geschnitten werden.

Signalisationen müssen jederzeit für die Verkehrsteilnehmer sichtbar sein. Hochschiessende Hecken und Gebüsche sind entsprechend zu stutzen. Hydranten sind freizuschneiden, so dass die Schlauchanschlusspunkte links und rechts je ca. 0.50m frei bleiben.

## **Allgemeines**

Für die Herstellung des gesetzlichen Zustandes gemäss den oben genannten Bestimmungen zeigen sich alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer selbst verantwortlich.

Die Gemeindebehörden behalten sich vor, im Falle der Missachtung dieser Vorschriften die erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Säumigen zu treffen.

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenze des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde der Stadt Kloten, bei Staatsstrassen durch den Kreisingenieur des Kantonalen Tiefbauamtes unentgeltlich bestimmen lassen.

**SICHT BEDEUTET SICHERHEIT – Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.**

Stadt Kloten  
Tiefbau/Unterhalt + Forst